

Niederschrift

über die 36. Sitzung des Kreistages am 18.02.2020

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Gassen, Guido
Grünter, Egon Alexander
Gudat, Helmut
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kurth, Waltraud
Lenzen MdL, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.
Lüngen, Ilse
Maibaum, Franz
Moll, Dietmar
Otten, Silke
Paffen, Wilhelm
Peters, Willi
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Renate
Rütten, Wilhelm
Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.
Schreinemacher, Walter Leo
Schwinkendorf, Jutta
Sonntag, Ullrich
Spennath, Jürgen
Spinrath, Norbert
Sprenger, Maria
Stelten, Anna
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Walther, Manfred
Wiehagen, Ullrich
Wilms, Achim

Von der Verwaltung:

Lind, Reinhold
Nobis, Stefan
Ritzerfeld, Daniela
Schmitz, Michael
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter
Stepprath, Leonhard
Willems, Guido

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:26 Uhr

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef
Kehren, Hanno, Dr.
Lausberg, Leonard
Nelsbach, Thomas
Philipp, Martin
Pillich, Markus
Schlüter, Volker
Schmitz, Josef
Thesling, Hans-Josef, Dr.
Tholen, Heinz-Theo
Wagner, Klaus, Dr.

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Gremienneubesetzungen
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Heinsberg und Düren über die Sicherstellung von kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistung gem. Personenbeförderungsgesetz
4. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
5. Einführung des "School&Fun-Tickets" im Kreis Heinsberg
6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Umsetzung der Digitalisierungsprozesse"
7. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 18.12.2019 betreffend "Zuschuss zum Betrieb des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums"
8. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 27.11.2019 betreffend "Umbenennung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales"
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Beteiligung der RURENERGIE GmbH an dem Windpark Jülich-Bourheim (mittelbare Beteiligung über die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
12. Vergabe von Bedarfsbestätigungen gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) für Tagespflegeplätze
13. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Braunsrath für naturschutzfachliche Zwecke mit verschiedenen Eigentümern von Flächen entlang der Rur im Bereich Wassenberg-Steinkirchen
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung begrüßt Landrat Pusch Herrn Dezenten Stepprath herzlich im Kreistag.

Landrat Pusch weist darauf hin, dass den Kreistagsmitgliedern zu TOP 4 „Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg“ Erläuterungen sowie die neue, ab dem 01.03.2020 geltende Fassung der Gebührensatzung als Tischvorlage 1 vorliegen.

Sodann stellt er die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 09.01.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mitgeteilt, dass das Kreistagsmitglied Maria Sprenger ihre Mitgliedschaften im Kreisausschuss und in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen niederlegen möchte.

Als neues Mitglied im Kreisausschuss schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das bisherige stellvertretende Kreisausschussmitglied Jörg van den Dolder vor. Als neues stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss wird das Kreistagsmitglied Jutta Schwinkendorf vorgeschlagen.

Als neues Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Kreistagsmitglied Sofia Tillmanns vor.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 10.01.2020 Vorschläge zur Nachbesetzung der stellvertretenden Mitgliedschaften des sachkundigen Bürgers Lukas Bleilevens in diversen Ausschüssen und im Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule eingereicht (Änderungen unterstrichen):

	Mitglied	stv. Mitglied
Finanzausschuss	Vergossen, Heinz Theo	<u>Holländer, Marcell</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	Eßer, Herbert	<u>Holländer, Marcell</u>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Brudermanns, Roland	<u>Reichling, Daniel</u>
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	Jansen, Thomas	<u>Reichling, Daniel</u>
Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel	Lausberg, Leonard	<u>Reichling, Daniel</u>
Bauausschuss	Grünter, Egon Alexander	<u>Reichling, Daniel</u>
Schulausschuss	Lausberg, Leonard	<u>Reichling, Daniel</u>
Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule	Lausberg, Leonard	<u>Reichling, Daniel</u>

Darüber hinaus hat auch die FW-Fraktion mit Schreiben vom 19.01.2020 Vorschläge zur Neubesetzung von Gremien gemacht.

Als neues Mitglied im Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule schlägt die FW-Fraktion den neuen sachkundigen Bürger Wolfgang Tröger anstand der sachkundigen Bürgerin Helga Heinen vor.

Ferner wird als neues stellvertretendes beratendes Mitglied der FW-Fraktion im Bauausschuss der neue sachkundige Bürger Wilfried Büsdorf anstelle des sachkundigen Bürgers Rainer Thielmann vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 02.02.2020 hat die FW-Fraktion in Ergänzung zum Schreiben vom 19.01.2020 Neubesetzungsvorschläge für die derzeit unbesetzten stellvertretenden Mitgliedschaften im Ausschuss für Gesundheit und Soziales und im Rechnungsprüfungsausschuss eingereicht.

Als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales wird seitens der FW-Fraktion der neue sachkundige Bürger Stefan Kassel, als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss der neue sachkundige Bürger Christian Kravanja vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge: 04.02.2020 Kreisausschuss 18.02.2020 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da Herr Dezernent Dahlmanns zum 31.12.2019 aus seinem Amt ausgeschieden ist, endet auch seine Mitgliedschaft in den verschiedenen Gremien, in die er während der aktuellen Wahlperiode durch den Kreistag entsandt wurde.

Die ihm nachfolgenden Personen sind ebenfalls durch den Kreistag zu entsenden.

In die nachstehend aufgeführten Gremien ist ein/e Nachfolger/in zu entsenden:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Verwaltung
Gesellschafterversammlung der vogelsang ip gGmbH (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Stepprath
Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen (Mitglied)	Herr Dezernent Stepprath
Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Stepprath

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Vorschlägen zur Gremienneubesetzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 44 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Heinsberg und Düren über die Sicherstellung von kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistung gem. Personenbeförderungsgesetz

Beratungsfolge:	
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ca. 20.000 €
Leitbildrelevanz:	7.
Inklusionsrelevanz:	nein

Die Kreise Düren und Heinsberg sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Kreisgebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Zwischen den Kreisen bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Linien 289, 295, SB295, 409, 494, den MultiBus und den Disco-Bus, welche die Kreise Heinsberg und Düren verbinden.

Der Kreis Düren hat die vorgenannten Verkehre auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg zusammen mit den übrigen Linien auf seinem Kreisgebiet im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens nach gesetzlichen Regeln europaweit ausgeschrieben und dem zukünftigen Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) i. S. d. VO 1370/2007 erteilt.

Zur rechtlichen Absicherung dieser Vorgehensweise bei kreisgrenzüberschreitenden Linien wird aktuell empfohlen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) (**Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses**) zu treffen, die die Einzelheiten der Zuständigkeiten und ggf. finanzielle Aspekte berücksichtigt. Diese Vereinbarung beruht auf den vorhandenen Verträgen zur Zusammenarbeit im Aachener Verkehrsverbund (AVV) und der AVV-Zweckverbandsatzung.

Bereits Ende 2017 hat der Kreis Heinsberg mit der Stadt Mönchengladbach eine örV zur Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf abgehenden Linien auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg geschlossen. Dieses wurde erstmals im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes seitens der Stadt Mönchengladbach thematisiert, insbesondere auch wegen der unterschiedlichen Verbundraumzuordnung von VRR (Stadt MG) und AVV (Kreis HS). Die Vereinbarung regelt den Umgang mit den Linien 017 und

SB81, wobei die Linie SB81 in Kooperation von NEW und WestVerkehr betrieben wird. Diese Vereinbarung wurde in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf seitens des Kreises Heinsberg als Geschäft der laufenden Verwaltung umgesetzt.

Die Kreise Düren und Heinsberg wurden bei der örV von PricewaterhouseCoopers Legal AG (PwC) beraten. Die Vereinbarung wurde seitens PwC für den Kreis Düren aufgestellt und aus Blickwinkel des Kreises Heinsberg geprüft. Mittlerweile herrscht die Meinung vor, dass mit dem Abschluss einer örV die rechtssicherste Gestaltung zur Übertragung der Ermächtigung, Verkehrsleistungen auf dem Gebiet eines anderen Aufgabenträgers zu vergeben, gewählt wird. Somit dient die örV auch der Absicherung der nunmehr wirksam umgesetzten Direktvergabe des Kreises Heinsberg. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen unter der Produktgruppe 1203 zur Verfügung.

Die Vereinbarung wurde seitens des Kreises Düren mit der Bezirksregierung Köln vorabgestimmt. Die Bezirksregierung Köln weist im Verfahren darauf hin, dass für die örV gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW ein entsprechender Kreistagsbeschluss notwendig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird nachträglich ermächtigt, die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Düren zur Sicherstellung kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr gem. Personenbeförderungsgesetz abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 44 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag
18.02.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen. Am 21.12.2017 hat der Kreistag die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene und seit dem 01.01.2019 gültige Gebührensatzung. Weiterhin wurde beschlossen, die Gebühr künftig jährlich zu überprüfen und falls erforderlich der geänderten Kostensituation anzupassen.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass trotz steigender Einsatzzahlen die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2019 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Effekten:

- 1) Steigerung der Personalkosten

Durch turnusmäßige Steigerungen der Tabellenentgelte und Stufenaufstiege aufgrund von Berufserfahrung steigen die Personalkosten auch ohne Stellenmehrung regelmäßig an. Verstärkt wird dieser Effekt durch Ausbildung von Notfallsanitätern, die nach Abschluss der Ausbildung höher vergütet werden.

2) Erhöhung der Sachkosten

Bei den Positionen „Gebäudereinigung“ und „Bekleidung“ kommt es zu Kostensteigerungen, da langjährige Verträge ausgelaufen bzw. von den Geschäftspartnern aufgekündigt worden sind und im Rahmen der Neuvergabe der Aufträge die bisher günstigen Lieferkonditionen nicht mehr erzielt werden konnten.

3) Erhöhung der Abschreibungen

Durch Ersatzbeschaffung von bereits abgeschriebenen Einsatzfahrzeugen sind die für die Neufahrzeuge anfallenden Abschreibungen in der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Zur Deckung der in 2020 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.04.2020 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	2.784.682 €	14.921.988 €	2.980.439 €	2.339.347 €	23.026.456 €
Defizitausgleich Vorjahre	10.999 €	39.941 €	11.962 €	11.999 €	74.901 €
auf Einsätze zu verteilen	2.795.681 €	14.961.929 €	2.992.401 €	2.351.346 €	23.101.357 €

prognostizierte Einsätze 2020	9.750	24.900	7.700	7.750
Fehleinsätze ohne Gebühr	58	2.415	100	100
anzusetzende Einsätze	9.692	22.485	7.600	7.650

ermittelte Gebühr 2020 ab 01.01.2020	288 €	665 €	394 €	307 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	265 €	567 €	372 €	304 €
Abweichung	23 €	98 €	22 €	3 €
in %	8,9%	17,4%	5,8%	1,1%

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 30.10.2019 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Gespräche mit den Krankenkassen finden voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember statt. Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst nach der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und mündlich in der Kreisausschusssitzung am 03.12.2019 bzw. in der Kreistagssitzung am 17.12.2019 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 beigelegte Entwurf der neugefassten Gebührensatzung wird durch die als Tischvorlage ausgelegte Fassung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales ersetzt.

In der Sitzung des Kreistages am 17.12.2019 erklärt Landrat Pusch, dass die Krankenkassen am 16.12.2019 Gesprächsbedarf angemeldet und um Terminierung für Anfang des Jahres 2020 gebeten hätten. Er schlägt dem Kreistag daher vor, die Entscheidung über die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst auf die nächste Sitzung des Kreistages am 18.02.2020 zu verschieben. Die Kreistagsmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

Das Gespräch mit den Krankenkassen ist für den 10.02.2020 terminiert.

Den Kreistagsmitgliedern liegen in der Sitzung des Kreistages am 18.02.2020 folgende Erläuterungen als Tischvorlage vor:

„Das ursprünglich auf den 10.02.2020 terminierte Erörterungsgespräch mit den Kostenträgern wurde wegen der akuten Auswirkungen des Sturmtiefs „Sabine“ seitens der Kostenträger am Morgen des 10.02.2020 abgesagt. Das Gespräch hat nunmehr erst am 17.02.2020 stattgefunden.“

In diesem Erörterungsgespräch ist mit den Kostenträgern Einvernehmen darüber erzielt worden, ab dem 01.03.2020 die nachfolgenden Gebührensätze für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, die Durchführung einer Krankentransportfahrt oder die Inanspruchnahme eines bodengebundenen Notarztes anzuwenden und per Satzung wie folgt festzulegen:

	KTW:	RTW:	NEF:	Notarzt:
Bisherig geltende Gebühr seit 01.01.2019:	265,00	567,00	372,00	304,00
Vorgesehene Planung für 2020:	288,00	665,00	394,00	307,00
Mit Kostenträgern ausgehandelte Gebühr:	286,00	677,00	390,00	308,00
Veränderung gegenüber der Planung (€):	-2,00	12,00	-4,00	1,00
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (€):	21,00	110,00	18,00	4,00
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (%):	7,92	19,40	4,84	1,32

Die Gebührensatzung in der ab dem 01.03.2020 geltenden Fassung ist als Anlage beigelegt.“

Landrat Pusch erläutert darüber hinaus Inhalte aus dem Gespräch mit den Krankenkassen am 17.02.2020 und weist darauf hin, dass sich die Gebühren daraufhin noch geringfügig verändert haben. Anschließend lässt er über die ab dem 01.03.2020 gültige Neufassung der Gebührensatzung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Zeit ab dem 01.03.2020 für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 44 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Einführung des "School&Fun-Tickets" im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
21.01.2020	Schulausschuss
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 1,68 Mio. € jährlich
----------------------------------	--------------------------

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 03.12.2019 ist die Verwaltung mit der Prüfung zur Einführung eines „School&Fun-Tickets“ im Kreis Heinsberg beauftragt worden. Um die Schulträger umfassend über die Rahmenbedingungen und Konditionen, die mit der etwaigen Einführung dieses Tickets verbunden sind, zu informieren, wurden alle Schulträger im Kreis Heinsberg im Dezember 2019 zu einer Veranstaltung eingeladen, in der der Aachener Verkehrsverbund (AVV) gemeinsam mit dem Verkehrsunternehmen WestVerkehr GmbH detailliert über das „School&Fun-Ticket“ informierte. Die mit der Einführung verbundenen Vor- und Nachteile wurden umfassend und eingehend erörtert.

Das vom AVV angebotene „School&Fun-Ticket“ gilt für ein ganzes Schuljahr vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Es berechtigt zu Fahrten im gesamten AVV-Gebiet sowie in Teilbereichen des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS). Das Ticket hat seine Gültigkeit – im Gegensatz zur Schülerjahreskarte – auch in Ferienzeiten, an Wochenenden und Feiertagen. Der jeweilige Schulträger hat nach der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (SchfkVO) für die anspruchsberechtigten Schüler/innen die Kosten für das „School&Fun-Ticket“ zu zahlen, wobei alle Anspruchsberechtigten für eine Schülerjahreskarte zu einem Eigenanteil in Höhe von 12,00 € (für das 1. Kind) bzw. in Höhe von 6,00 € (für das 2. Kind) herangezogen werden können. Eine Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Abnahme des „School&Fun-Tickets“ besteht nicht. Berechtigte nach der SchfkVO, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten.

Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die Einnahme, indem auf der Basis der abgenommenen Schülerjahreskarten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler eine fiktive Zahllast ermittelt wird, die den Rabatt auf den Schülerjahreskartenpreis berücksichtigt, den der Schulträger erhalten, die das „School&Fun-Ticket“ eingeführt haben.

Auf der Grundlage der im Schuljahr 2018/2019 abgerechneten Schülerjahreskarten errechnet sich für die Schulen in Kreisträgerschaft ein zu zahlender Preis für das „School&Fun-Ticket“ in Höhe von ca. 1,68 Mio. € im Jahr. Der Rabatt bei Einführung des „School&Fun-Tickets“ würde ca. 27.000,00 € im Jahr betragen. Der Eigenanteil, den die Eltern bzw. die volljährigen Schüler/innen zu zahlen hätten, läge bei ca. 270.000 €.

Der Kreis zahlt auch derzeit ca. 1,7 Mio. € für Schülerjahreskarten. Die Einführung des Tarifsystems „School&Fun-Ticket“ führt zu keinen Mehrkosten. Schüler/-innen, die keinen Anspruch auf eine Schülerjahreskarte nach geltendem Recht haben, z. B. weil sie einen kurzen Schulweg haben oder nicht die nächstgelegene Schule besuchen, können bei dem neuen Tarifmodell dennoch zum Preis von monatlich 30,30 € ein „School&Fun-Ticket“ erwerben und damit vom vollen Leistungsangebot des ÖPNV profitieren.

Die Schulleitungen der in Kreisträgerschaft stehenden Schulen wurden gebeten, ein Meinungsbild bei den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern zu erfragen. Entgegen der im Jahr 2017 erfolgten Abfrage stehen diese einer Einführung des „School&Fun-Tickets“ nunmehr positiv gegenüber.

Aufgrund der Verbesserung des Angebotes des ÖPNV wie MultiBus, Fahrrad- und Stadtbus und nicht zuletzt aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sowie der Positionierung der Schulleitungen befürwortet der Schulträger Kreis Heinsberg die Einführung des „School&Fun-Tickets“ zum Schuljahr 2020/2021.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der SchfkVO kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/vom volljährigen Schüler zu tragenden Eigenteil von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat festsetzen, wenn der Schulträger bzw. ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebotes Schülerzeitkarten anbietet, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das 2. Kind nur bis zu 6,00 € je Beförderungsmonat. Auf der Grundlage des mit der Aachener Verkehrsverbund GmbH abzuschließenden Vertrages tritt der Schulträger sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach dem Schulgesetz erwachsen, für die Dauer des Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem Verkehrsunternehmen; sie reduzieren nicht die vom Schulträger zu zahlenden Beträge.

Am 15.01.2020 hat sich der „Runde Tisch“ zur kreisweiten Schulentwicklungsplanung mit dem Thema „Einführung eines School&Fun-Tickets“ befasst. Landrat Pusch informiert in der Sitzung des Schulausschusses ausführlich darüber, dass es bei den Städten und Gemeinden kein einheitliches Meinungsbild gebe. Entgegen seiner Erwartungshaltung und den zuvor von den Bürgermeistern geäußerten Intentionen habe sich abgezeichnet, dass sich niemand grundsätzlich gegen die Einführung des School&Fun-Tickets ausspreche, jedoch mit Blick auf noch zu fassende politische Beschlüsse ein größerer Zeitvorlauf erforderlich sei. Klärungsbedarf ergebe sich hinsichtlich des Schülerspezialverkehrs und insbesondere wegen der für den Nordkreis noch fehlenden Anbindung an den VRR. Auch seien die Vorteile gegenüber dem bislang bereits angebotenen Fun-Ticket nicht deutlich geworden. Der Kreis halte aber grund-

sätzlich an der Absicht, das Ticket aus den bekannten Gründen einzuführen, fest, jedoch sei eine Beteiligung der Kommunen wichtig.

Im Anschluss an diese Ausführungen stellt Geschäftsführer Geulen für den AVV die Regelungen und Vorteile des School&Fun-Tickets vor. Die PowerPoint-Präsentation ist als **Anlage 1 der Niederschrift zur Sitzung des Schulausschusses** beigefügt. Auf Nachfragen erklärt Geschäftsführer Geulen, dass von dem derzeit angebotenen sogenannten Fun-Ticket ca. 350 Personen Gebrauch machen.

Geschäftsführer Winkens, WestVerkehr, ergänzt ebenfalls anhand einer PowerPoint-Präsentation das Leistungsportfolio der WestVerkehr und erläutert die aktuellen Verbesserungen (**Anlage 2 der Niederschrift zur Sitzung des Schulausschusses**).

Nachfragen der Ausschussmitglieder Bonitz, van den Dolder, Heim, Kleinjans, Spenrath, Schreinemacher und Walther beantworteten Landrat Pusch, Geschäftsführer Geulen und Geschäftsführer Winkens. Thematisiert wird die fehlende Anbindung an den VRR, die perspektivische Anbindung an die Niederlande, Befreiungsmöglichkeiten für bedürftige Familien, Nutzungszeiten des MultiBus-Systems sowie die Taktung des ÖPNV-Verkehrs allgemein. Diskutiert wird auch, ob es sinnvoll sei, dass der Kreis als Schulträger, auch ohne die Kommunen einzubeziehen, den Systemwechsel vollziehe oder an einer konsensualen Entscheidung mit den kommunalen Schulträgern festhalte. Einvernehmlich hält man aber grundsätzlich an der Einführung des School&Fun-Tickets auf Kreisebene fest. Zur Klärung noch offener Detailfragen und unter Berücksichtigung der Entscheidungsprozesse bei den Kommunen verständigt man sich darauf, den Zeitpunkt der Einführung des School&Fun-Tickets um ein Schuljahr zu verschieben. Einigkeit besteht ferner, dass zumindest in diesem Jahr das Fun-Ticket verstärkt zu bewerben sei.

Den Erläuterungen war folgender Beschlussvorschlag beigefügt:

1. Die Verwaltung führt zum Schuljahr **2020/2021** an den Schulen in Kreisträgerschaft, dem Berufskolleg Erkelenz, dem Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen, dem Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen, dem Kreisgymnasium, der Janusz-Korczak-Schule, Sekundarstufe I, und der Jakob-Muth-Schule, Sekundarstufe I, das School&Fun-Ticket ein.
2. Von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 12,00 € zu zahlen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern sind für das 2. Kind 6,00 € je Beförderungsmonat zu zahlen. Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz für Schüler/innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Nach ausführlicher Erörterung formuliert Ausschussvorsitzende Reh den folgenden Beschlussvorschlag, dem der Schulausschuss mehrheitlich folgt:

1. Die Verwaltung führt zum Schuljahr **2021/2022** an den Schulen in Kreisträgerschaft, dem Berufskolleg Erkelenz, dem Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen, dem Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen, dem Kreisgymnasium,

der Janusz-Korczak-Schule, Sekundarstufe I, und der Jakob-Muth-Schule, Sekundarstufe I, das School&Fun-Ticket ein.

2. Von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 12,00 € zu zahlen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern sind für das 2. Kind 6,00 € je Beförderungsmonat zu zahlen. Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz für Schüler/innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Landrat Pusch greift in der Sitzung des Kreisausschusses die Diskussion aus der Sitzung des Schulausschusses auf und erläutert, dass man weiterhin versuche, die Kommunen für das „School&Fun-Ticket“ zu überzeugen.

In einer ausführlichen Diskussion in der Sitzung des Kreisausschusses werden die noch offenen Fragen und Problemstellungen thematisiert. Dabei wird in den Beschlussvorschlag noch der Aspekt aufgenommen, dass ab dem 3. anspruchsberechtigten Kind kein Eigenanteil zu zahlen ist.

In der Sitzung des Kreistages erläutert Landrat Pusch, dass genug Zeit sei, um bis zum Schuljahr 2021/2022 die noch offenen Fragen zu klären. Die AfD-Fraktion signalisiert aufgrund noch bestehender Bedenken Ablehnung zum Beschlussvorschlag.

Sodann lässt Landrat Pusch in der Sitzung des Kreistages über den Beschlussvorschlag abstimmen, der auch dem Kreisausschuss zur Abstimmung vorlag.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung führt zum Schuljahr **2021/2022** an den Schulen in Kreisträgerschaft, dem Berufskolleg Erkelenz, dem Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen, dem Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen, dem Kreisgymnasium, der Janusz-Korczak-Schule, Sekundarstufe I, und der Jakob-Muth-Schule, Sekundarstufe I, das School&Fun-Ticket ein.
2. Von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 12,00 € zu zahlen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern sind für das 2. Kind 6,00 € je Beförderungsmonat zu zahlen. Für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind wird kein Eigenanteil erhoben. Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz für Schüler/innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 2 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Umsetzung der Digitalisierungsprozesse"

Beratungsfolge:

04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020 beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 09.01.2020 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutert die CDU-Fraktion zunächst den Antrag. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Digitalisierung ein zentrales Thema unserer Zeit sei.

Im Folgenden wird in einer kurzen Diskussion im Kreisausschuss über die Zielsetzungen des Antrages und die Vorschriften des Onlinezugangsgesetzes diskutiert. Der Kreis Heinsberg solle eine Vorreiterrolle in NRW in Sachen Digitalisierung einnehmen und insbesondere interkommunal die digitale Zusammenarbeit ausbauen.

Die SPD-Fraktion kann keinen Mehrwert in dem Antrag erkennen, sondern sieht darin nur die Umsetzung der Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen bzw. organisatorischen Erfordernissen ohnehin verlangt würden.

Anschließend lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen, dem der Kreisausschuss mehrheitlich folgt.

Die SPD-Fraktion erneuert in der Sitzung des Kreistages ihre ablehnende Haltung zum Antrag, da sie ihn als überflüssig und die dort gesteckten Ziele als selbstverständlich erachtet. Die Kreisverwaltung leiste bereits sehr gute Arbeit.

Dies bestätigen die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Sie greifen gleichwohl ihre Ausführungen aus der Sitzung des Kreisausschusses auf und entgegnen, dass der Antrag über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehe und dafür zusätzliches Personal notwendig sei.

Im Anschluss lässt Landrat Pusch über den folgenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag unterstützt die Digitalisierung der Kreisverwaltung gemäß Ziff. 1 – 4 und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte einzuleiten. Entsprechende Haushaltsmittel sind in den nächsten Jahren einzuplanen. Zu Beginn der Maßnahmen werden zwei zusätzliche

Stellen geschaffen, die die aufkommenden Mehrarbeiten abdecken sollen. Der Stellenumfang ist bei Bedarf anzupassen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufzunehmen, um mit diesen zu klären, welche über den gemeinsamen Betrieb des Bürgerportals hinausgehende Zusammenarbeit im Rahmen der Digitalisierung möglich ist.

3. Um der Politik die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig nachzusteuern, berichtet die Verwaltung dem Kreistag mindestens einmal jährlich vor der Sommerpause. Darüber hinaus informiert die Verwaltung situationsabhängig über konkret abgeschlossene Umsetzungsmaßnahmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 33 Nein 10 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 18.12.2019 betreffend "Zuschuss zum Betrieb des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums"

Beratungsfolge:

22.01.2020	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.01.2020 als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 18.12.2019 verwiesen.

Herr Veckes, Verwaltungsleiter des Gesundheitsamtes, nimmt für die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

„Träger des in der Stadt Heinsberg ansässigen Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums im Kreis Heinsberg (SFZ) ist die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg (AG FW), in der sich die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V., der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband/Landesverband NRW e.V./Kreisgruppe Heinsberg, das Deutsche Rote Kreuz/Kreisverband Heinsberg e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich, die sich zu diesem Zweck mit Vereinbarung aus dem Jahre 2003 zusammengeschlossen haben.

Die durch das SFZ erbrachten Dienstleistungen gliedern sich 1. in ein Aufgabenspektrum aus dem Bereich der Selbsthilfe und 2. in ein Aufgabenspektrum aus dem Bereich der Freiwilligenarbeit bzw. des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements. Weitere Auskunft über die Aktivitäten des SFZ liefern auch die jährlich erscheinenden Jahresberichte.

Nach dem „Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW“ (ÖGDG) arbeitet der öffentliche Gesundheitsdienst im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung u.a. mit den zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammen; er soll dabei die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen freien Selbsthilfegruppen in ihrer Zielsetzung und Aufgabenerfüllung fördern (§§ 3 und 7 Abs. 3 ÖGDG). Darüber hinaus fördert der Kreis Heinsberg nach der These 4 seines Leitbildes das bürgerschaftliche bzw. ehrenamtliche Engagement.

Der Kreis Heinsberg fördert die Dienstleistungen des SFZ bereits seit vielen Jahren mit gutem Erfolg, in der Anfangszeit durch Entscheidungen von Jahr zu Jahr. Durch Beschluss des Kreistages vom 29.06.2010 wurde erstmals für eine Laufzeit von mehreren Jahren bis Ende 2014 der Förderbetrag i. H. v. insgesamt 40.000,00 € pro Jahr (20.000,00 € für die Selbsthilfe und 20.000,00 € für die Freiwilligenarbeit) festgeschrieben. Hierüber wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Durch Beschluss vom 30.09.2014 hat sich der Kreistag für die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages ohne Befristung mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Jahresende, erstmalig frühestens zum 31.12.2019, und einer Laufzeitverlängerung um jeweils 3 Jahre unter Beibehaltung der jährlichen Förderhöhe ausgesprochen.

Neben der Förderung durch den Kreis Heinsberg wurde das SFZ in den vergangenen Jahren ebenfalls jährlich durch Finanzmittel des Landes NRW sowie durch Finanzmittel der gesetzlichen Krankenkassen gefördert.

Die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Heinsberg seitens der AG FW jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise bzw. Jahresabschlüsse weisen für die vergangenen Jahre die im Antrag der CDU-Fraktion aufgeführten finanziellen Defizite aus.

Nach Einschätzung der Verwaltung stellt das SFZ nach wie vor eine Bereicherung für die gesundheitliche und soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Heinsberg dar; die Leistungen des SFZ werden anhaltend nachgefragt. Das SFZ trägt in wesentlichem Maße zur Erfüllung der aufgeführten, nach dem ÖGDG der unteren Gesundheitsbehörde zugewiesenen Aufgaben wie auch der beschriebenen, im Leitbild des Kreises Heinsberg verankerten Ziele bei. Die Dienste des SFZ werden daher nach wie vor dem Grunde nach als förderungswürdig eingeschätzt.

Die Förderung durch den Kreis Heinsberg ist seit 2008 in der Höhe unverändert, die allgemeinen Kostensteigerungen wurden bislang nicht berücksichtigt.

Soweit dem vorliegenden Antrag gefolgt wird, sei darauf hingewiesen, dass eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Förderung in den Ausgabeansätzen für den Kreishaushalt 2020 nicht vorgesehen ist und eine Umschichtung von Mitteln bedingen würde.“

Beschlussvorschlag:

Der mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg geschlossenen öffentlich-rechtliche Vertrag vom 31.10.2014 wird dahingehend geändert, dass der Arbeitsgemeinschaft für den Betrieb des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums gewährte Zuschuss ab dem Jahr 2020 um 20.000 EUR auf insgesamt 60.000 EUR erhöht wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 44 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 27.11.2019 betreffend "Umbenennung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales"

Beratungsfolge:

22.01.2020	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.01.2020 als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 verwiesen.

Herr Schulze, Leiter des Amtes für Sozialplanung und nachhaltige Kreisentwicklung, nimmt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

„Der kurze Begriff „Soziales“ in der jetzigen Ausschussbezeichnung steht als ein Oberbegriff für weitere Themenfelder und Überschriften, wie z.B. Sozial- und Pflegeplanung, Demografischer Wandel oder leistungsrechtlich relevante Handlungsfelder. Dieser Ausschuss hat sich insofern auch schon in der Vergangenheit mit generationenberührenden Fragestellungen befasst.

Begleitend hierzu ist aus Sicht der Verwaltung auf die Tätigkeit des Beirates für Generationenfragen mit folgendem historischen und sachlichen Hintergrund hinzuweisen:

Auf der Grundlage einer Antragstellung der CDU-Kreistagsfraktion hat der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 16. Juni 2009 die Einrichtung eines Beirates als eigenständiges, vorparlamentarisches Beratungsgremium anerkannt und einstimmig beschlossen, einen „Beirat für Senioren und generationenübergreifende Fragen“ zu gründen.

Die konstituierende Sitzung des „Beirates für Senioren und Generationenfragen“ fand am 9. Dezember 2009 statt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 24. Juni 2014 wurde der Beirat in „Beirat für Generationenfragen“ umbenannt. Seine 12 Mitglieder setzen sich aus folgenden, außerhalb des Kreistages tätigen Institutionen und Verbänden zusammen: 6 Mitglieder kommen aus den Senioreninitiativen sowie 6 weitere Einzelvertreter aus den Bereichen Familie, Migration, Jugendarbeit und Seniorenarbeit, Fraueninitiativen und Inklusion. Geschäftsführend tätig für den Beirat war in der Vergangenheit die Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung; nunmehr seit dem 1. Januar 2020 das neu gegründete Amt für Sozialplanung und nachhaltige Kreisentwicklung. Eine Geschäftsordnung für den Beirat wurde nicht beschlossen. Am 12.11.2015 hat Landrat Pusch den Vorsitz übernommen.

Die Arbeit des Beirates ist handlungsleitend und empfehend durch die Beachtung folgender Zielsetzungen geprägt:

- Den Senioren/Seniorinnen und den jüngeren Generationen eine Stimme im Prozess der politischen Entscheidungsfindung zu geben,
- die Potentiale, das Wissen und die Erfahrung der älteren Generationen für die Bürgergesellschaft nutzbar zu machen,
- keine Konkurrenz zu einer anderen Vereinigung (politischer oder gesellschaftlicher Art) zu sein und den Brückenschlag zu den jüngeren Generationen zu fördern,
- Netzwerkstrukturen und Wohnformen in den Quartieren unter Berücksichtigung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu gestalten und fachlich zu unterstützen.

Der Beirat für Generationenfragen tagt öffentlich. In der Regel wird eine Sitzung je Quartal durchgeführt.

Durch die Beiratstätigkeit werden die vielfältigen Erfahrungen und fachliche Unterstützungen durch die Beiratsmitglieder den politischen Gremien des Kreises und damit auch dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales nutzbar gemacht.

Die Umbenennung des Fachausschusses kann diese Verbindung nach Außen dokumentieren.“

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreisausschusses aus, dass in der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales versehentlich der Passus fehle, dass dort zukünftig unter einem eigenen Tagesordnungspunkt regelmäßig über die Arbeit des Beirates für Generationenfragen berichtet werde. Dies wäre jedoch Teil des Beschlussvorschlages in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, daher nehme Landrat Pusch diesen Aspekt in den Beschlussvorschlag mit auf.

Seitens der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion wird deutlich gemacht, dass man den Beirat für Generationenfragen stärken müsse und dies durch die Umbenennung des Ausschusses möglich sei.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung trägt den geänderten demographischen Gegebenheiten durch Anpassung der Aufgabenbereiche insbesondere des Sozialamtes verstärkt Rechnung und macht dies auch in der Bezeichnung des Fachausschusses kenntlich durch Umbenennung des „Ausschusses für Gesundheit und Soziales“ in „Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen“.

Es soll dort zukünftig unter einem eigenen Tagesordnungspunkt regelmäßig über die Arbeit des Beirates für Generationenfragen berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 44 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.

Zum Ende des öffentlichen Teils greift Landrat Pusch die Thematik rund um das Verhalten des Geschäftsführers der AfD-Kreistagsfraktion und seine Ausführungen in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020 auf.

Landrat Pusch zitiert dazu ein Schreiben des AfD-Fraktionsvorsitzenden Spenrath vom 10.02.2020, dort heißt es unter anderem: „Sie erwähnten dabei ein Schreiben das Sie uns in der Angelegenheit „Verhalten des Geschäftsführers der AfD-Kreistagsfraktion“ zugesandt haben.

Wir haben diesseits zu diesem Vorgang einen Klärungsbedarf. Wir bitten Sie deshalb uns eine Kopie des Rückscheines oder eines anderen Beleges aus dem die Zustellung des Schreibens ersichtlich wird [...] zu übersenden.“

Ferner führt Landrat Pusch aus, er habe am 12.02.2020 an Herrn Spenrath geantwortet, ihm erschließe sich nicht, weshalb er einen Zustellungsnachweis übermitteln sollte. Falls das Schreiben Herrn Spenrath nicht bekannt sein sollte, könne er dies direkt zum Ausdruck bringen. Im Falle des Erhalts des Schreibens erübrige sich die Übermittlung des Zustellungsnachweises.

Mit Schreiben vom 16.02.2020 hat Herr Spenrath wiederum geantwortet. Dieses Antwortschreiben zitiert Landrat Pusch ebenfalls in der Sitzung: „Es mag sein das sich Ihnen der Sinn unserer Bitte auf Übersendung eines Zustellungsbeleges nicht erschließt. Wir sehen darin jedoch keinen Grund unserem Wunsch nicht zu entsprechen. Wie schon geschrieben haben wir zu dem Vorgang einen Klärungsbedarf. [...]

Wir haben uns für die Erledigung unserer Anfrage den Termin Dienstag den 18. Februar 2020, 17:00 Uhr vorgemerkt.“

Die anschließende Frage des Landrates Pusch in der Sitzung, ob er das besagte Schreiben vom 08.01.2020 erhalten habe, lässt Herr Spenrath mit Verweis auf noch bestehenden Klärungsbedarf und auf Rat seiner Rechtsabteilung hin mehrfach unbeantwortet.

Landrat Pusch erläutert, er habe den Rückschein des Einschreibens zu seinem Schreiben an Herrn Spenrath vom 08.01.2020 nicht erhalten. Jedoch liege digital zum Sendungsstatus die Unterschrift des Herrn Spenrath vor, mit der er die Zustellung des Schreibens am 14.01.2020 quittiert habe.

In einer weiteren Diskussion fordert Landrat Pusch Herrn Spenrath auf, künftig inhaltslose Schreiben dieser Art zu unterlassen.